

## **§ 17 Umfang, Dauer und Bewertung des mündlichen Teils der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Der mündliche Teil der Prüfung für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst erstreckt sich auf alle Prüfungsgebiete nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3. <sup>2</sup>Dabei werden fünf Einzelnoten nach § 18 Abs. 1 und 2 ermittelt. <sup>3</sup>Davon beziehen sich je eine Note auf die Prüfungsgebiete des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2, und drei Noten auf die Prüfungsgebiete des § 8 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

(3) <sup>1</sup>Beim mündlichen Teil der Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmende gleichzeitig geprüft werden. <sup>2</sup>Für die einzelnen Teilnehmenden ist eine Gesamtprüfungsdauer von 30 Minuten vorzusehen.

(4) <sup>1</sup>Als Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung ist aus den fünf Einzelnoten, auf die sich der Prüfungsausschuss jeweils geeinigt hat, die Durchschnittsnote zu ermitteln. <sup>2</sup>Sie wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.